



SATZUNG

des Vereins

LebenLernen auf Segelschiffen e. V.

Stand 2005

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Geschäftsjahr	3
§3 Zweck des Vereins	3
§4 Gemeinnützigkeit	3
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Beiträge	4
§7 Organe des Vereins	4
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Vorstand	5
§10 Beratender Ausschuss (StammcrewsprecherInnen)	6
§11 Ausschüsse	6
§12 Auflösung des Vereins	6
§13 Geschäftsordnung	7
§14 Schlussbestimmung	7

Der Vorstand ist über unser
Schiffsbüro erreichbar:

Schiffsbüro Roald Amundsen
Jungfernstieg 104
24 340 Eckernförde

<http://www.sailtraining.de>
office@sailtraining.de

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „LebenLernen auf Segelschiffen e.V.“ (LLaS) und ist beim Vereinsregister Hamburg unter Nr. 12 292 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Segelsports von Jugendlichen und Erwachsenen auf Traditions-Segelschiffen,
 - des erlebnispädagogischen Segelns von Jugendlichen und Erwachsenen
 - auf Traditions-Segelschiffen,
 - der Seemannschaft auf Traditions-Segelschiffen,
 - der Völkerverständigung,
 - der Begegnung der Generationen an Bord.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Betreiben von Traditions-Segelschiffen, die der Verein gebaut, erworben oder gechartert hat.
 - das Treffen aller dafür notwendigen Maßnahmen, um die Schiffe unter Segeln in Fahrt zu halten und diese als gemeinnützige Einrichtung betreiben zu können.
 - die Durchführung von Segelreisen unterschiedlicher Dauer mit Jugendlichen und/oder Erwachsenen.
 - die Vermittlung der Arbeit und des Lebens auf Traditions-Segelschiffen an Jugendliche und/oder Erwachsene unter fachlicher Anleitung und der damit verbundenen Erlebnisse. Diese Menschen sollen den auf Traditions-Segelschiffen erforderlichen und herrschenden Teamgeist erleben und erlernen und sich darin üben, für sich und andere Verantwort zu übernehmen.
 - die Ausbildung in traditioneller Seemannschaft unter Segel, um eine planmäßige Verbesserung

und Übung des körperlichen, seelischen und sozialen Verhaltens zu erreichen.

- die fachmännisch geleitete Beobachtung des Wetters und anderer Naturereignisse.
- die Unterstützung des maritimen Umweltschutzes.
- die Besetzung der Schiffe aus unterschiedlichen Nationen und durch den Besuch fremder Länder und Kulturen.
- die Unterstützung von Lehre und Forschung an Schulen und Hochschulen, soweit sie sich im Rahmen der Zielsetzung des Vereins bewegen.

§4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51ff AO (Abgabenordnung) bzw. diese etwa ersetzende Vorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen oder Anteile des Vereinseigentums.

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Gastmitglieder oder
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 14 Jahre werden, welche die Vereinszwecke unterstützt. Sie ist

- Stammcrewmitglied, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt ist, mindestens als StammanwärterIn auf einem der vom Verein betriebenen Traditions-Segelschiffen zu fahren;
 - Trainee, wenn sie in anderer Funktion auf einem der vom Verein betriebenen Traditions-Segelschiffen mitfahren kann.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck und das Ziel des Vereins ideell oder materiell unterstützt (Förderer).
 4. Gastmitglied kann jemand werden, der als Stammcrewmitglied eines anderen Vereins, der Traditionssegelschiffe betreibt, auf einem der vom Verein betriebenen Traditions-Segelschiffen fährt. Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer des Bordeinsatzes beschränkt.
 5. Ehrenmitglied ist eine Person, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben hat. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung
 6. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluß,
 - Tod.
 8. Der Austritt erfolgt, durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen
 9. Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, oder ist es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Außer bei Zahlungsrückstand muß dem Mitglied vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen das Ausschlußverfahren kann innerhalb einer Frist von vier Wochen durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die

Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.
2. Von ordentlichen Mitgliedern können fallbezogen zusätzliche Beiträge verlangt werden.
3. Förderer unterstützen den Verein durch Geld- oder Sachleistungen in jeweils mit dem Vorstand abgesprochener Höhe. Die Fälligkeit der Leistung der Förderer richtet sich nach Absprache mit dem Vorstand.
4. Von Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der beratende Ausschuß (Stammcrewsprecher)

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal spätestens aber im zweiten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 35 Stammcrewmitgliedern oder mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich und unter der Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Ta-

gesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt Satzung - LebenLernen auf Segelschiffen e.V. Stand 2005 zwei Wochen.
5. Anträge zur Tagesordnung oder satzungsändernde Anträge zur Beschlußfassung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 - die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Verabschiedung einer Geschäftsordnung des Vereins,
 - die Auflösung des Vereins.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5% aller Stammcrewmitglieder oder 100 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats mit derselben Tagesordnung zum zweiten Mal einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Förderer und

Ehrenmitglieder, die nicht auch ordentliches Mitglied sind, haben Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Nicht bei der Jahresversammlung anwesende Mitglieder können ihre Stimme einem bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Vereinsmitglied übertragen. Diese Vollmacht zur Stimmabgabe wird vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem persönlich anwesenden Vereinsmitglied übersandt. Die Vollmacht kann eine explizite Stellungnahme zu Themen enthalten, die zur Abstimmung kommen. Die Stimme wird dann im Sinne dieser Stellungnahme gewertet. Es ist maximal möglich, zwei Vollmachten auf ein persönlich anwesendes Mitglied zu übertragen.

10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
11. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zu Mitgliederversammlung gefaßt werden.
12. Über die Beschlüsse muß ein Protokoll geführt werden, das vom Leiter der Mitgliederversammlung (1. Vorsitzende/r) und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
13. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenwart/in.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende bzw. einer der/die StellvertreterIn sein muß, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Der Vorstand ist von der Beschränkung durch den § 181 BGB befreit.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Stammcrewmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der/diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Abfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Anstellung und Kündigung von ArbeitnehmerInnen des Vereins.
7. Der Vorstand orientiert sich in der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei ihm der beratende Ausschuss zur Seite steht.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.
10. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an eine/n GeschäftsführerIn übertragen. Aufgaben und Zuständigkeiten des/der GeschäftsführerIn ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes und aus den vertraglichen Regelungen des Vorstandes mit dem/der GeschäftsführerIn.
11. Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Beauftragte ernennen. Diese sind ihm unterstellt.
12. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
13. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 BERATENDER AUSSCHUSS (STAMMCREWSPRECHERINNEN)

1. Der beratende Ausschuss besteht aus mindestens drei maximal fünf Personen aus dem Kreise der Stammcrewmitglieder.
2. Der beratende Ausschuss wird von den Stammcrewmitgliedern gewählt
3. Die StammcrewsprecherInnen nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse berufen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.
2. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Ankündigungsfrist hierbei ist acht Wochen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen.
2. Den Organen des Vereins steht es offen, sich einzelne Geschäftsordnungen zu geben.

§14 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch über deren Rechtsbeständigkeit, ist Hamburg. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2005 geändert und ist mit dem 28.12.2005 in Kraft getreten.